

Satzung des Lauterberger Schwimmklub Wiesenbek

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein hat den Namen „Lauterberger Schwimmklub Wiesenbek 1912 e. V. (im folgenden LSKW) genannt“. Er hat seinen Sitz in Bad Lauterberg im Harz. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Herzberg am Harz unter Nr. 249 eingetragen.
- II. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Schwimm-, Ski- und Triathlonsportes. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Abhaltung von geordneten Übungs-, Trainingsstunden sowie Turn-, Sport- und Spielübungen.
 - b) Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen.
 - c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.
- II. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

- I. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.
- II. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- I. Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- IV. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- V. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- VI. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- I. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- II. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 10 Organe

I. Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden,
- b) dem Schriftwart,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schwimmwart,
- e) dem Skiwart,
- f) dem Triathlonwart.

- II. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter unterstützen das jeweilige Vorstandsmitglied bei seiner Arbeit und nehmen bei seiner Abwesenheit das Stimmrecht im Vorstand wahr.
- III. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen mit zwei Drittel Mehrheit erlassen. Über seine Tätigkeit und Beschlüsse hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- IV. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- V. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist:
 - a) Der Vorsitzende,
 - b) der Schriftwart und
 - c) der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes der genannten drei Vorstandsmitglieder allein vertreten.

- VI. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- VII. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt und endet zur Zeit der jeweiligen Mitgliederversammlung. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) Auf Beschluß des Vorstandes, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder
 - b) wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Die Änderungen und Genehmigung der Tagesordnung,
 - b) die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
 - c) die Ehrungen von Mitgliedern,
 - d) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - e) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - f) die Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - g) die Wahl der Kassenprüfer,
 - h) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - i) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - j) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - k) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - m) Die Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung,
 - n) Die Beschlussfassung über Anträge.

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- I. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Dies geschieht durch Veröffentlichung der vorläufigen Tagesordnung, den Berichten des Vorstandes, dem Haushaltsplan und den Anträgen in der Vereinszeitung oder durch Zustellung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- II. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- III. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- IV. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- V. Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen und diesen auf der Versammlung das Wort erteilen.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen oder Wahlen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

- III. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- IV. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- V. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung fertig gestellt und in der nächst erscheinenden Vereinszeitschrift veröffentlicht werden. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) den Versammlungsleiter,
 - c) den Protokollführer,
 - d) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - e) den Versammlungsverlauf und die Anträge,
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse einschließlich der Art der Abstimmung,
 - g) bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- I. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können ernannt werden. Weiteres regelt die Ehrenordnung.

§ 19 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt abwechselnd für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenswarte für das vorangegangene Geschäftsjahr und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 20 Ordnungen

- I. Ergänzungen zur Satzung sind:
 - a) Die Geschäftsordnung,
 - b) die Finanzordnung und
 - c) die Ehrenordnung.
- II. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- III. Zur Durchführung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand die vorhandenen Ordnungen ändern oder weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
- IV. Vom Vorstand beschlossene Ordnungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Diese beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- I. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- II. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schriftwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
- III. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- IV. Bei Auflösung des LSKW oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des LSKW an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich in Niedersachsen, welche Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e. V. sein muss (zum Beispiel die DLRG Ortgruppe Bad Lauterberg). Diese Einrichtung hat das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden und ist bei der Auflösung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmen.

§ 22 Inkrafttreten

- I. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28. März 2008 beschlossen worden.
- II. Mit Annahme dieser Satzung treten alle früheren Satzungen außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 28. März 2008

Vorsitzender

Schriftwart

Geschäftsordnung des Lauterberger Schwimmklub Wiesenbek

§ 1 Vorstandssitzungen

- I. Zur Führung der Vereinsgeschäfte werden Vorstandssitzungen durchgeführt. Vorstandsmitglieder (§11, Satz I der Satzung) haben Rede- und Stimmrecht. Alle anderen Vereinsmitglieder (§6 der Satzung) haben nur Rederecht.
- II. Auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes (§ 11, Satz I der Satzung) muss der Vorsitzende oder sein Vertreter eine Vorstandssitzung einberufen.
- III. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung hat schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen. Diese Einladung ist allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen (Aushang oder Mitteilung in der Vereinszeitung zum Beispiel).
- IV. In der Einladung zur Vorstandssitzung ist der Grund für die Vorstandssitzung und die Tagesordnung bekannt zu geben.
- V. Die Tagesordnung ist nach folgendem Sitzungsverlauf zu ordnen:
 - a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit (§11, Satz III der Satzung).
 - b) Verlesung und Genehmigung des letzten Protokolls.
 - c) Bericht des Vorsitzenden.
 - d) Berichte der Warte (Schrift, Kassen, Schwimm, Ski und Triathlon).
 - e) Anträge.
 - f) Besondere Themen, Veranstaltungen und ähnliches.
 - g) Sonstiges.
- VI. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Vorsitzenden, seinem Vertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, welches auf der Sitzung dazu von den übrigen Vorstandsmitgliedern ausgewählt wird.
- VII. Der Sitzungsleiter eröffnet und schließt die Debatte über jeden Tagesordnungspunkt. Sprechen darf nur, wer das Wort vom Sitzungsleiter erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Die Reihenfolge der Wortmeldungen ist vom Kassenswart zu notieren. Der Sitzungsleiter ist gehalten, sich bei der Reihenfolge der Worterteilungen nach der Liste zu richten; er kann jedoch in Übergehung dieser Liste auch andere Redner aufrufen, wenn es ihm für den Ablauf der Sitzung dienlich scheint.
- VIII. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung erfolgen durch Aufheben beider Hände. Bei Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. In diesem Fall darf nicht zur Sache, sondern nur zur Satzung oder zu einer Ordnung gesprochen werden.
- IX. Anträge können von den einzelnen Ausschüssen (§11, Satz III der Satzung) gestellt werden. Sie sind schriftlich mindestens drei Tage vor der Vorstandssitzung dem Vorsitzenden zuzustellen. Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder können auch während der Sitzung neue Anträge stellen, wenn diese zum Tagesordnungspunkt passen. Diese Anträge sind erschöpfend zu diskutieren und es muss über sie abgestimmt werden, es sei denn, der Antragsteller zieht seinen Antrag zurück. Werden einen Punkt betreffend mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitergehenden zuerst abzustimmen. § 11 Satz III der Satzung regelt die Mehrheiten. Beim Tagesordnungspunkt Sonstiges werden nur Mitteilungen gemacht, aber keine Anträge gestellt oder abgestimmt.

- X. Anträge zur Geschäftsordnung können während der Vorstandssitzung von jedem Vorstandsmitglied gestellt werden. Hierbei handelt es sich um Anträge auf:
- a) Beendigung der Aussprache zum gerade behandelten Antrag.
 - b) Beendigung der Rednerliste zum gerade behandelten Antrag.
 - c) Begrenzung der Redezeit je Redner
 - d) Übergang zur Tagesordnung (wenn vom Thema abgewichen wird).

Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhören eines Für- und eines Gegenredners ohne weitere Diskussion abgestimmt. Der Antrag zur Geschäftsordnung ist ohne Abstimmung sofort angenommen, wenn sich kein Gegenredner findet.

XI. Liegen über einen Punkt mehrere Vorstandsbeschlüsse vor, so gilt der zuletzt gefasste.

XII. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll spätestens eine Woche nach der Vorstandssitzung fertig gestellt und in der nächst erscheinenden Vereinszeitschrift veröffentlicht werden. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Sitzung,
2. den Sitzungsleiter,
3. den Protokollführer,
4. die Namen der erschienenen Mitglieder,
5. den Sitzungsverlauf und die Anträge,
6. die einzelnen Abstimmungsergebnisse einschließlich der Art der Abstimmung.

§ 2 Mitgliederversammlung

- I. Mitgliederversammlungen werden genauso wie Vorstandssitzungen durchgeführt, es sei denn, die Satzung bestimmt in einem Punkt etwas anderes.

§ 3 Beauftragte

- I. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Geschäfte beschließen, Vereinsmitglieder mit Aufgaben zu beauftragen. Dies kann zum Beispiel ein Beauftragter für Pressearbeit, die Durchführung einer Skifreizeit oder zum Betrieb des Liftes sein.

§ 4 Inkrafttreten

- I. Diese Geschäftsordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28. März 2008 beschlossen worden.
- II. Mit Annahme dieser Geschäftsordnung treten alle früheren Geschäftsordnungen außer Kraft.
Bad Lauterberg im Harz, den 28. März 2008

Vorsitzender

Schriftwart

Finanzordnung des Lauterberger Schwimmklub Wiesenbek

§ 1 Kassenwart

- I. Die Finanzen des LSKW werden durch seinen Kassenwart in Form einer doppelten Buchführung geregelt. Für jede Buchung liegt ein Beleg vor.
- II. Der Kassenwart hat jederzeit, mindestens jedoch zur Kassenprüfung den Kassenprüfern die Gelegenheit zu geben, die Kassengeschäfte zu prüfen.

§ 2 Beiträge

- I. Die Mitgliedsbeiträge gemäß § 8 der Satzung werden vom Kassenwart zu Anfang des zweiten Quartals in voller Höhe eingezogen.
- II. Hierzu hat jedes Mitglied eine Kontoverbindung anzugeben. Ändert ein Mitglied sein Konto, ohne dies dem Kassenwart schriftlich anzuzeigen, so ist dieses Mitglied verpflichtet alle daraus entstehend Kosten zu tragen.
- III. Kann ein Mitglied seine Verbindlichkeiten nicht bezahlen, so kann es beim Vorstand schriftlich um Stundung bitten. Zusammen mit einem Stundungsantrag hat das betreffende Mitglied dem Vorstand einen Tilgungsplan vorzulegen.
- IV. Zahlt ein Mitglied seine Schulden gegenüber dem Verein nicht, so muss der Kassenwart ihm eine Auflistung seiner Schulden mit einem Zahlungsziel von vier Wochen senden. Die nachweisbaren Kosten für dieses Schreiben und zusätzlich das zwanzig Fache des normalen Briefportos der Bundespost sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen. Über den Empfang dieser Zahlungsaufforderung ist vom Kassenwart ein Nachweis zu führen.
- V. Weiterhin säumige Zahler sind vom Kassenwart dem Vorstand unverzüglich zu melden. Der Vorstand entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Mögliche Maßnahmen sind:
 - a) Antrag auf Ausschluss gemäß §7, Satz III, Punkt a) der Satzung und/oder
 - b) die gerichtliche Eintreibung der Schulden oder
 - c) Antrag an die Mitgliederversammlung auf Erlass der Schulden oder
 - d) Vorgehen nach Ermessen des Vorstandes.

§ 3 Bankkonten

- I. Der LSKW unterhält bei den örtlichen Banken/Sparkassen Konten zur Führung der Finanzgeschäfte.
- II. Der Kassenwart, sein Vertreter und der Vorsitzende erhalten Vollmacht für alle Konten des Vereines.
- III. Wird ein Konto für einen besonderen Zweck eröffnet, so erhält der Kassenwart und der Beauftragte gemäß §3 der Geschäftsordnung Vollmacht über dieses Konto.
- IV. Buchungen auf allen Konten dürfen nur vom Kassenwart oder mit seiner schriftlichen Genehmigung vorgenommen werden.

§ 4 Bilanz

- I. Eine Bilanz wird zum Wechsel des Geschäftsjahres vom amtierenden Kassenwart in Zusammenarbeit mit dem Kassenwart des Vorjahres erstellt. Diese Bilanz muss bis spätestens zum 15. Februar des Jahres dem Vorstand vorgelegt werden.
- II. Eine Zwischenbilanz zum Ende jedes Quartals muss am letzten Tag des Folgemonates dem Vorstand vorgelegt werden.
- III. Die Bilanz des Geschäftsjahres ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorzulegen. Sie ist Grundlage für den Haushaltsplan des nächsten Wirtschaftsjahres.

§ 5 Haushaltsplan

- I. Der Haushaltsplan umfasst die Einnahmen und Ausgaben des LSKW. Er ist für ein Geschäftsjahr gemäß §1, Satz III der Satzung vom Kassenwart in Abstimmung mit dem Vorstand aufzustellen.
- II. Die Einnahmen gliedern sich wie folgt:
 - a) Titel 01 Mitgliedsbeiträge.
 - b) Titel 02 Spenden.
 - c) Titel 03 Zuschüsse.
 - d) Titel 04 Zinsen.
 - e) Titel 05 Werbung in der Vereinszeitung.
 - f) Titel 06 Entnahme aus der Rücklage.
 - g) Titel 07 sonstige Einnahmen.
- III. Die Ausgaben gliedern sich wie folgt:
 - a) Titel 101 Beiträge zu den einzelnen Verbänden.
 - b) Titel 102 Kosten für die Sportstätten.
 - c) Titel 103 Kontoführung.
 - d) Titel 104 Versicherungen.
 - e) Titel 105 Vereinszeitung.
 - f) Titel 106 Schwimmabteilung.
 - g) Titel 107 Skiabteilung.
 - h) Titel 108 Triathlonabteilung.
 - i) Titel 109 Zuführung zur Rücklage
 - j) Titel 110 sonstige Kosten.
- IV. Übersteigt der Titel sonstige Einnahmen oder der Titel sonstige Ausgaben das zwanzig Fache eines Familienbeitrages, so sind diese Beträge in weitere Titel zu untergliedern. Zusätzlich können weitere Titel durch den Kassenwart ergänzt werden, um die Übersichtlichkeit zu steigern. Diese sind in die Finanzordnung aufzunehmen.
- V. Alle Titel sind gegenseitig deckungsfähig, sofern der Vorstand einer Übertragung von Mitteln zustimmt. Der Wart der Abteilung, zu deren Lasten die Mittel übertragen werden, muss zustimmen.
- VI. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Wer diesen Grundsatz grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt oder wer nicht genehmigte Ausgaben leistet, ist dem LSKW zu Schadenersatz verpflichtet.

- VII. Der Haushaltsplan ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 6 Rücklage

- I. Der Rücklage sind so lange Mittel zuzuführen, bis mindestens die Höhe von 100 Familienbeiträgen erreicht ist.
- II. Die Rücklage soll die Handlungsfähigkeit des LSKW innerhalb des Wirtschaftsjahres gewährleisten.

§ 6 Kassenführung

- I. Der Kassenwart führt:
 - a) Ein Kassenbuch,
 - b) einen Nachweis über die Vergabe von Vorschüssen an die Warte der Abteilungen sowie die haushaltsmäßige Verrechnung dieser Vorschüsse.
 - c) einen Nachweis über den Bestand der Rücklage.
- II. Das Kassenbuch wird für das Geschäftsjahr geführt und ist zusammen mit den geordneten Belegen und den Nachweisen zehn Jahre aufzubewahren.
- III. In das Kassenbuch sind sämtliche Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge einzutragen. Es muss erkennbar sein, ob die Zahlungen Bar- oder Bankvorgänge sind. Einnahmen dürfen nicht vorweg von Ausgaben und Ausgaben nicht vorweg von Einnahmen abgesetzt werden.
- IV. Sämtliche Eintragungen sind mit einer laufenden Nummer zu versehen, die auch auf dem zugehörigen Beleg zu vermerken ist. Die Eintragungen im Kassenbuch müssen eine kurze Angabe des Zahlungsgrundes, des Namens des Einzahlers oder Empfängers, den Zahlungstag und den Beleg erkennen lassen.

§ 7 Vorschüsse

- I. Der Kassenwart kann den Warten vierteljährlich im voraus höchstens ein viertel der der jährlichen Haushaltsbewilligung zur Verfügung stellen.
- II. Reichen die Mittel in einem Vierteljahr nicht aus, soll der Kassenwart einem Ersuchen auf Überweisung weiterer Mittel entsprechen, solange die Haushaltsbewilligung nicht überschritten ist. Niemand darf Mittel beim Kassenwart anfordern, solange er über ausreichende Vorschüsse verfügt.
- III. Nach Erschöpfung der Haushaltsbewilligungen kann der Kassenwart Zahlungsaufforderungen nur dann nachkommen, wenn dies durch §5, Satz V dieser Finanzordnung gestattet ist.
- IV. Die Warte übersenden dem Kassenwart bis zum zehnten Tag der Monate Januar, April, Juli und Oktober unter Beifügung der Belege eine Abrechnung über die empfangenen Vorschüsse und sonstigen Zahlungen. Die Form der Abrechnung ist wie das Kassenbuch zu gestalten, damit der Kassenwart die Buchungen möglichst einfach in das Kassenbuch übertragen kann.
- V. Ein am Schluss der Amtszeit vorhandener Geldbestand ist bis zum zehnten Tag nach der Mitgliederversammlung an den Kassenwart abzuführen.
- VI. Der Kassenwart überwacht die die Verwendung der Haushaltsmittel auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Für Anschaffungen in Höhe von über drei Familienbeiträgen sind wenn möglich drei Angebote bei örtlichen Händlern einzuholen und dem Kassenwart vorzulegen.

§ 8 Spenden

- I. Spender erhalten grundsätzlich eine Spendenquittung. Diese ist vom Kassenwart und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- II. Zusätzlich erhalten die Spender ein Dankschreiben vom Vorstand, in dem die Verwendung der Mittel genannt wird.
- III. Geldmittel, welche für den LSKW bestimmt sind, dürfen von jedem Mitglied entgegengenommen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet diese Gelder unverzüglich dem Schatzmeister zugänglich zu machen.

§ 9 Kassenprüfung

- I. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Aufstellung der Bilanz und die vom Kassenwart zu führenden Bücher und Nachweise anhand der Belege zum Schluss des Geschäftsjahres zu prüfen.
- II. Die Prüfung hat sich auf die richtige Aufrechnung des Kassenbuches und der Nachweise zu erstrecken. Dabei ist festzustellen, ob die Kassenmittel nur für den im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck verwendet worden sind. Die Kassenprüfer haben im Kassenbuch einen Prüfungsvermerk zu fertigen.

§ 10 Inkrafttreten

- I. Diese Finanzordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28. März 2008 beschlossen worden.
- II. Mit Annahme dieser Finanzordnung treten alle früheren Finanzordnungen außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 28. März 2008

Vorsitzender

Schriftwart

Ehrenordnung des Lauterberger Schwimmklub Wiesenbek

§ 1 Verdienstnadeln

- I. Die Mitgliederversammlung des LSKW ist gemäß §14, Satz I, Punkt c) berechtigt in Anerkennung besonderer Verdienste um den Klub und im Sport Verdienstnadeln zu verleihen. Diese sind:
 - a) Die Verdienstnadel in Silber und
 - b) die Verdienstnadel in Gold.
- II. Mit der Verdienstnadel werden Mitglieder geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit im LSKW ausgezeichnet haben. Die Verleihung der Verdienstnadel in Silber setzt eine 10-jährige Tätigkeit voraus. Voraussetzung für die Verleihung der Verdienstnadel in Gold sind der Besitz der Verdienstnadel in Silber und eine 20-jährige Tätigkeit. Die Verdienstnadel kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein und im Vereinssport erworben haben.
- III. Zusammen mit der Verdienstnadel ist eine Urkunde mit der Begründung zu überreichen.
- IV. Alle Mitglieder des Vereins gemäß §6 der Satzung sind berechtigt Ehrungsvorschläge mit Begründung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Die Anträge müssen jeweils am 1. November eines jeden Jahres vorliegen.
- V. Der Vorstand prüft und entscheidet einstimmig darüber, ob die Ehrung auf der Mitgliederversammlung beantragt wird.
- VI. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Ehrung.

§ 2 Ehrennadeln

- I. Für 25, 40, und 60-jährige Mitgliedschaft wird je eine Ehrennadel und für 50-jährige Mitgliedschaft eine Ehrenurkunde verliehen.
 - a) Für 25-jährige Vereinsmitgliedschaft wird eine Ehrennadel in Silber mit der Zahl 25 verliehen.
 - b) Für 40-jährige Mitgliedschaft wird eine Ehrennadel in Silber mit der Zahl 40 verliehen.
 - c) Für 50-jährige Mitgliedschaft wird eine Ehrenurkunde verliehen.
 - d) Für 60-jährige Mitgliedschaft wird eine Ehrennadel in Gold mit der Zahl 60 verliehen.
- II. Zur Durchführung dieser Ehrungen führt der Schriftwart ein Mitgliederverzeichnis mit den Adressen und Eintrittsdaten aller Mitglieder.

§ 3 Aberkennung der Ehrungen

- I. Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.
- II. In diesen Fällen sind die Nadeln und Urkunden vom Vorstand einzufordern.

§ 4 Inkrafttreten

- I. Diese Ehrenordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28. März 2008 beschlossen worden.
- II. Mit Annahme dieser Ehrenordnung treten alle früheren Ehrenordnungen außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 28. März 2008

Vorsitzender

Schriftwart